



Anglerverband Südsachsen Mulde/Elster e.V.

Mitglied im Landesverband Sächsischer Angler e.V.

anerkannter Naturschutzverband gem. § 56 SächsNatSchG

AVS e.V. · Bernsdorfer Str. 132 · 09126 Chemnitz

Förderrichtlinie Kinder- und Jugendarbeit

Anglerverband Südsachsen Mulde/Elster e.V. (AVS)

Vorwort

Die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im AVS hat einen sehr hohen Stellenwert. Aus diesem Grunde wurde die Förderrichtlinie für die Kinder- und Jugendarbeit im AVS und seinen Mitgliedsvereinen neu überarbeitet und den aktuellen Bedürfnissen angepasst. Dabei galt es, transparente Förderkriterien und eine gerechte Zuschussverteilung sicherzustellen, um den Vereinen bei ihren Maßnahmen Planungssicherheit zu geben und parallel den Aufwand bei Antragstellung und Abrechnung nicht zu erhöhen. Diesbezüglich ist die neue Förderrichtlinie klarer gegliedert und strukturiert. Es wurden vier förderfähige Maßnahmen definiert, für welche alle notwendigen Angaben zu Berechtigung, Antragstellung und Abrechnung dargelegt sind.

Wir hoffen damit ein breites Spektrum an Kinder- und Jugendarbeit zu ermöglichen, welches den Kindern und Jugendlichen eine Chance zur Ausübung des Angelns, zum Erleben der Natur und zur Orientierung in der Gesellschaft gibt und die geprägt ist von einer Vielfalt unterschiedlicher Leit- und Vorbilder. Die definierten förderfähigen Angebote sichern nach Auffassung des Präsidiums des AVS das Verständnis für Natur und Umwelt, die Wertschätzung von Tieren und eine freie Persönlichkeitsentwicklung mit Übernahme von Verantwortung und gesellschaftlichem Miteinander.

Dies alles wäre ohne das ehrenamtliche Engagement unserer Vereine und deren vielen freiwilligen Helfer nicht möglich. Dafür möchte ich mich an dieser Stelle herzlich bedanken. Ich bin überzeugt, dass diese Förderrichtlinie der Kinder- und Jugendarbeit den Vereinen zuträglich ist und zu einer attraktiven und konstruktiven Kinder- und Jugendarbeit im AVS beitragen wird.

Ihr
Jan Hippold
Präsident Anglerverband Südsachsen Mulde/Elster e.V.

Inhalt:

- § 1 Zweck der Förderung, Grundlagen
 - § 2 Gegenstand der Förderung
 - § 3 Antragsberechtigung
 - § 4 Voraussetzungen und Mittelverwendung
 - § 5 Einzelveranstaltungen zur Nachwuchsgewinnung („Schnupperangeln“)
 - § 6 Ganztagsangebote
 - § 7 Mehrtägige Angellager
 - § 8 Fischereifachliche Tagesexkursionen
-

§ 1 Zweck der Förderung, Grundlagen

- 1.1. Der AVS kann seinen Mitgliedsvereinen für gemeinnützige und der AVS-Satzung nach § 2 „Aufgaben und Zweck“ entsprechende Veranstaltungen der Kinder- und Jugendarbeit zur
 - a) Nachwuchswerbung/Nachwuchsgewinnung
 - b) Nachwuchsausbildung/NachwuchsunterstützungZuschüsse gewähren.
- 1.2. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Aus der Förderung einer Maßnahme entsteht kein Rechtsanspruch auf Förderung weiterer Maßnahmen.
- 1.3. Über die Gewährung von Zuschüssen bis zu einer Höhe von 200,00 Euro entscheidet die Geschäftsstelle im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gemäß dieser Förderrichtlinie.
- 1.4. Über die Gewährung von Zuschüssen, die eine Höhe von 200,00 Euro überschreiten, entscheidet das Präsidium im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gemäß dieser Förderrichtlinie.
- 1.5. Das Präsidium kann abweichend von dieser Richtlinie jederzeit Sonderregelungen treffen.

§ 2 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist es, nachhaltige Nachwuchsarbeit zu betreiben, um in den Angelvereinen hinsichtlich ihrer Aufgaben entsprechendes Mitgliederpotential zu entwickeln. Die Kinder und Jugendlichen gilt es entsprechend ihres Alters und Wissensstandes an das Angeln heranzuführen und bereits aktive Jungangler zu Anglern/-innen mit fachlichem Wissen, gesellschaftlicher Kompetenz und Interesse am ehrenamtlichen Engagement in Vereinen und an Gewässern auszubilden.

§ 3 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind ausschließlich die Mitgliedsvereine des AVS für von ihnen organisierte und durchgeführte Veranstaltungen im Sinne dieser Richtlinie (§ 4, Punkt 4.1.)

§ 4 Voraussetzungen und Mittelverwendung

4.1. Förderfähige Maßnahmen sind:

- a) eintägige Angelveranstaltungen zur Nachwuchsgewinnung („Schnupperangeln“)
- b) Ganztagsangebote (GTA) an Schulen/Angel-AG`s
- c) mehrtägige Angellager mit mindestens 50 % Anteil an Lehr- und Ausbildungseinheiten
- d) fischereifachliche Tagesexkursionen zu Einrichtungen und Institutionen

4.2. Von der Förderung **ausgeschlossen** sind Maßnahmen und Veranstaltungen, die

- a) nicht gemeinnützig sind,
- b) bereits durch andere Träger gefördert werden,
- c) von kommerziellen Gesellschaften, Reiseunternehmen usw. durchgeführt werden,
- d) der Geselligkeit dienen,
- e) Ferienfreizeiten sind.

4.3. Förderung kann im laufenden Haushaltsjahr für noch im selben Haushaltsjahr stattfindende, bereits begonnene oder schon durchgeführte Maßnahmen beantragt werden.

4.4. Bewilligte Fördermittel dürfen von den Mitgliedsvereinen nur in ihrem gemeinnützigen Bereich für die beantragte Maßnahme zweckgebunden und zeitnah verwendet werden. Der Verein hat die ordnungsgemäße Mittelverwendung dem AVS nach dieser Richtlinie nachzuweisen. Der AVS ist berechtigt, von den Mitgliedsvereinen nicht zweckgebundene oder nicht zeitnah verwendete Mittel zurückzufordern.

§ 5 Einzelveranstaltungen zur Nachwuchsgewinnung („Schnupperangeln“)

5.1. Es kann für eine Veranstaltung ein Grundzuschuss von 50,00 Euro und pro Teilnehmer ein Zuschuss in Höhe von 2,50 Euro beantragt werden.

5.2. Anträge sind von einem vertretungsberechtigten Vorsitzenden des beantragenden Vereins unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars (Download auf der Homepage des AVS oder Bezug über Geschäftsstelle des AVS) in der Geschäftsstelle des AVS einzureichen.

5.3. Zuschüsse können nur gewährt/ausgezahlt werden, wenn zur durchgeführten Veranstaltung eine **Teilnehmerliste (Vor- und Zuname, Wohnort, Alter)** geführt wird.

5.4. Die Zuwendungen können verwendet werden für:

- Sachmaterialien zur Durchführung der Veranstaltung (z.B. Schnur, Haken, Posen)
- Lehr-, Werbe- und Informationsmaterialien (sofern nicht durch AVS abdeckbar)
- Material zur Absicherung der Maßnahme (z.B. Verbandskasten)

5.5. Die Abrechnung ist innerhalb von 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme in der Geschäftsstelle einzureichen. Fristverlängerung ist in begründeten Fällen möglich. Maßnahmen im November/Dezember eines Jahres sind bis spätestens 31.01. des Folgejahres abzurechnen.

5.6. Zur Abrechnung sind einzureichen:

- Teilnehmerliste gemäß § 5, Pkt. 5.3.
- Einfacher Verwendungsnachweis (Auflistung der Ausgaben)
- alle Quittungen und Belege **im Original** (werden nach Prüfung dem Verein zurückgegeben)

5.7. Liegen die eingereichten und nach 5.4. anrechenbaren Gesamtkosten niedriger als die Summe der möglichen Zuschüsse nach 5.1., wird der Zuschuss nur in Höhe der anrechenbaren Gesamtkosten gewährt.

§ 6 Ganztagsangebote

- 6.1. Vor Antragstellung ist zu prüfen, ob die Schule für dieses Angebot einen Förderantrag im Rahmen der Förderrichtlinie Ganztagsangebote (FRL GTA) des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und Sport stellt, um die Maßnahme des Angelvereins zu fördern.
- 6.2. Wird die Maßnahme des Vereins mit Mitteln aus der FRL GTA gefördert, kann kein Förderantrag über den Anglerverband Südsachsen Mulde/Elster gestellt werden, da dies den Tatbestand der Doppelförderung erfüllen würde.
- 6.3. Für Ganztagsangebote (GTA) an Schulen, die nicht über beantragte Mittel aus der Förderrichtlinie (FRL GTA) des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und Sport gefördert werden, wird ein Zuschuss in Höhe von 100 % der förderfähigen Kosten gewährt.
- 6.4. Anträge sind von einem vertretungsberechtigten Vorsitzenden des beantragenden Vereins unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars (Download auf der Homepage des AVS oder Bezug über Geschäftsstelle des AVS) in der Geschäftsstelle des AVS einzureichen.
- 6.5. Zuschüsse können nur gewährt/ausgezahlt werden, wenn zur durchgeführten Veranstaltung eine **Teilnehmerliste (Vor- und Zuname, Wohnort, Alter, Schule, Klasse)** geführt wird.
- 6.5. Förderfähige Ausgaben sind:
 - Sachmaterialien zur Durchführung der Veranstaltung (z.B. Schnur, Haken, Posen)
 - Lehr-, Werbe- und Ausbildungsmaterialien (sofern nicht durch AVS abdeckbar)
 - Material zur Absicherung der Maßnahme (z.B. Verbandskasten)
 - Veranstaltungen im Rahmen der GTA (z.B. Abschlusscamp, Museum, Weihnachten)
- 6.6. Die Abrechnung der Maßnahme ist bis spätestens 31.12. des Jahres der Maßnahme in der Geschäftsstelle einzureichen. Fristverlängerung bis max. 31.01. des Folgejahres ist in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag möglich.
- 6.7. Zur Abrechnung sind einzureichen:
 - Teilnehmerliste gemäß § 6, Pkt. 6.5.
 - Verwendungsnachweis (Auflistung der Ausgaben)
 - alle Quittungen und Belege **im Original** (werden nach Prüfung dem Verein zurückgegeben)

§ 7 Mehrtägige Angellager

- 7.1. Förderfähig sind Angellager mit mindestens 3 Tagen (2 Übernachtungen) und maximal 5 Tagen (4 Übernachtungen) mit mindestens 50 % Lehr- und Ausbildungsanteil.
- 7.2. Anträge sind von einem vertretungsberechtigten Vorsitzenden des beantragenden Vereins unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars (Download auf der Homepage des AVS oder Bezug über Geschäftsstelle des AVS) in der Geschäftsstelle des AVS einzureichen.
- 7.3. Teilnehmende Kinder/Jugendliche müssen Mitglied in einem Mitgliedsverein des AVS und im Alter von 6 Jahre bis 16 Jahren sein. Zuschüsse können nur gewährt/ausgezahlt werden, wenn zur durchgeführten Veranstaltung eine **Teilnehmerliste (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Wohnanschrift, Verein, Unterschrift)** und eine **Betreuerliste (Vor- und Zuname, Wohnanschrift, Verein, Unterschrift)** geführt werden. Mindestens 1 Betreuer muss für 10 Kinder und Jugendliche zur Verfügung stehen. Als Förderobergrenze ist ein Betreuerschlüssel von 1:6 zugrunde gelegt.

7.4. Mittelverwendung und Zuschüsse:

a) Unterkunft, Verpflegung, alkoholfreie Getränke:

je Kind/Jugendlicher 15,00 Euro pro Tag

b) Betreuer (Unterkunft, Verpflegung, alkoholfreie Getränke)

je Betreuer 25,00 Euro pro Tag

c) Sachmaterial (z.B. Schnur/Haken/Posen), Lehrmaterial, Erste Hilfe, Pokale/Urkunden

je Kind/Jugendlicher 10,00 Euro

d) Freizeitgestaltung (z.B. Eintrittsgelder, Grillen)

je Kind/Jugendlicher 10,00 Euro

7.5. Auf Antrag können bewilligte Fördermittel bereits vor Durchführung der Maßnahme zur Deckung anfallender Kosten nach § 7, Pkt. 7.4. abgefordert werden.

7.6. Bei der Durchführung des Angellagers ist von den durchführenden Vereinen der Grundsatz der Sparsamkeit zu beachten. Bei einer für ein Angellager für Kinder und Jugendliche unangemessenen Wahl der Unterkunft und Verpflegung oder anderer Mittelverschwendung kann das Präsidium des AVS den Zuschuss kürzen oder ganz verwehren. Bereits ausgezahlte Zuschüsse sind dann umgehend an den AVS zurückzuerstatten

7.7. Die Abrechnung ist innerhalb von 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme in der Geschäftsstelle einzureichen. Fristverlängerung ist in begründeten Fällen möglich. Maßnahmen im November/Dezember eines Jahres sind bis spätestens 31.01. des Folgejahres abzurechnen.

7.8. Zur Abrechnung sind einzureichen:

- Teilnehmerliste gemäß § 7, Pkt. 7.3.
- Betreuerliste gemäß § 7, Pkt. 7.3.
- Verwendungsnachweis: Auflistung der Ausgaben gegliedert nach Pkt 7.4. a) bis d)
- alle Quittungen und Belege **im Original** (werden nach Prüfung dem Verein zurückgegeben)
- Projektbericht

7.9. Liegen die eingereichten und nach 7.4. anrechenbaren Gesamtkosten niedriger als die Summe der möglichen Zuschüsse nach 7.4., wird der Zuschuss nur in Höhe der anrechenbaren Gesamtkosten gewährt. Sollten Mittel zur Vorfinanzierung vorab abgerufen worden sein, sind in solchen Fällen durch den Verein zu viel erhaltene Fördermittel an den AVS unmittelbar nach Abrechnung zurückzuerstatten.

8. Fischereifachliche Tagesexkursionen

8.1. Anträge sind von einem vertretungsberechtigten Vorsitzenden des beantragenden Vereins unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars (Download auf der Homepage des AVS oder Bezug über Geschäftsstelle des AVS) in der Geschäftsstelle des AVS einzureichen.

8.2. Teilnehmende Kinder/Jugendliche müssen Mitglied in einem Mitgliedsverein des AVS und im Alter von 6 Jahre bis 16 Jahren sein.

8.3. Zuschüsse können nur gewährt/ausgezahlt werden, wenn zur durchgeführten Veranstaltung eine **Teilnehmerliste (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Verein, Unterschrift)** geführt wird.

8.4. Förderfähige Ausgaben sind:

- Eintrittsgelder
- Genehmigungen

8.5. Zuschuss:

je Kind/Jugendlicher 10,00 Euro

8.6. Die Abrechnung ist innerhalb von 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme in der Geschäftsstelle einzureichen. Fristverlängerung ist in begründeten Fällen möglich. Maßnahmen im November/Dezember eines Jahres sind bis spätestens 31.01. des Folgejahres abzurechnen.

8.7. Zur Abrechnung sind einzureichen:

- Teilnehmerliste gemäß § 8, Pkt. 8.3.
- alle Quittungen und Belege **im Original** (werden nach Prüfung dem Verein zurückgegeben)

8.8. Liegen die eingereichten und nach 8.4. anrechenbaren Gesamtkosten niedriger als die Summe der möglichen Zuschüsse nach 8.5., wird der Zuschuss nur in Höhe der anrechenbaren Gesamtkosten gewährt.

Diese Förderrichtlinie zur Kinder- und Jugendarbeit wurde vom Präsidium am 27.11.2015 beschlossen und tritt am 01.01.2016 in Kraft. Die bisherige Förderrichtlinie für Kinder- und Jugendarbeit vom 07.01.2014 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft. Maßgebend für die Anwendung dieser Förderrichtlinie ist dabei das Datum der Durchführung der Kinder- und Jugendmaßnahme und nicht das Datum der Antragstellung.